V-ERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 18. April 1,989, Zahl: 1002/88-I mit der für die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krumpendorf als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Parzellen Nr. 298/1 bis 298/8, KG. Drasing, ein Bebauungsplan erlassen wird (MASCIONI - Gründe).

Aufgrund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBL. Nr. 51/1982 wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung ist für die oben angeführten Parzellen (einschließlich Nachfolgegrundstücke) der KG. Drasing wirksam.

§ 2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Größe der vom Bebauungsplan erfaßten Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Darstellung festgelegt.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) a) Unter baulicher Ausnutzung eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden (Ausnutzungszahl).
 - b) Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet (Bruttogeschoßfläche).
 - c) Das Ausmaß von Balkonen, Terrassen, Sonnenschutzdächern usw. wird in die Berechnung nicht einbezogen.
 - d) Der ausgebaute Teil eines Dachgeschosses wird in die Berechnung miteinbezogen und wie unter Abs. (1) b) berechnet.
- (2) Die maximale bauliche Ausnützung eines Baugrundstückes wird mit 0,25 festgelegt (Garagen ausgenommen).
- (3) Die bauliche Höchstausnützung darf nur dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen des \S 8 über Baulinien und \S 9 über Grünanlagen erfüllt werden können.

§ 4 Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird in "Zone 1" die offene und in "Zone 2" die offene Bebauungsweise für Wohngebäude und die halboffene für Garagen festgelegt.
- (2) Als offene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher Gebäude innerhalb von Baulinien errichtet werden.
- (3) Als halboffene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher Garagengebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

§ 5 Geschoßanzahl

Zone I: 1 1/2 - geschoßige Bauweise (eingeschoßig mit ausgebautem Dachgeschoß).

Zone II: 1 - geschoßige Bauweise (max. Kniestockaufmauerung 60 cm, jedoch teilweise Dachausbau im Mittelbereich möglich).

Anmerkung:

Bedingt durch die Hanglage dürfen Kellergeschoße nicht über die Hälfte aus dem angrenzenden verglichenen (ohne Anschüttung) Gelände hervorragen und sind überdies fassadengestalterisch durch Balkone oder Terrassen horizontal zu gliedern.

§ 6 Garagenbauten

- (1) Die Situation wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.
- (2) Als Dachform wird im gesamten Bebauungsplangebiet das Flachdach festgelegt.
- (3) Sämtliche Garagen sind eingeschoßig zu errichten (max. Höhe 2,80 m).

Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 8 Baulinien

- (1) Als Baulinien werden jene Linien angesehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen.
- (2) Die Baulinien der Baugrundstücke sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

§ 9 Grünfläche

Für jedes Baugrundstück sind Grünanlagen im Ausmaß von 30 % des Grundstückes festzulegen (Liegefläche, Sitzflächen, Grünanlagen u. dgl.).

Dachform und Dachneigung, Dachfarbe, Firstrichtung

(1) Als Dachform der Hauptgebäude wird in

Zone I: ein Teilwalm- oder Kärntner-Schopfdach, Neigung $35-45^\circ$, in Zone II: ein Walmdach, Neigung $35-40^\circ$, Ausführung als "L"-Typ-Wohnhaus möglich,

festgelegt.

- (2) Die Dachfarbe ist der umliegenden, bestehenden Bebauung anzugleichen.
- (3) Die Firstrichtung ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Anmerkung:

Dachaufbauten, wie Gaupen und überdachte Loggien sind grundsätzlich möglich, wenn sie mit der Hauptdachform eine Einheit bilden, d. h. gestaltungsmäßig eine untergeordnete Rolle einnehmen und die vorgegebene Bauflucht nicht verringern.

§ 11 Art der Verwendung der Gebäude

Die zulässige Art der Verwendung der Gebäude beschränkt sich auf Wohnungen, Geschäfte und Fremden-Beherbergungsobjekte (Vermietung).

§ 12 Schlußbestimmung

- (1) Die zeichnerische Darstellung (Anlage) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See in der Sitzung am 18.4.1989 beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung über die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft im amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Krumpendorf, am 19.4.1989

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeistek:

angeschlagen am:

abgenommen am:

GEMEINDE KRUMPENDORF AM WÖRTHER SEE

9201 KRUMPENDORF/AUSTRIA · HAUPTSTRASSE 145 Tel. 04229/2343-0 Fax: 04229/2343-99



Zahl: 943/4/07-II

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See Zl.943/4/07-II vom 14. April 2008 mit der die Verordnung des Teilbebauungsplanes "Mascioni-Gründe", Verordnung Zl. 1002/88-I vom 18. April 1989, geändert wird

Gemäß §§ 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, wird verordnet:

Artikel I

Der Teilbebauungsplan "Mascioni-Gründe", Verordnung Zl. 1002/88-I vom 18. April 1989 wird wie folgt geändert.

§ 12 Abs. 1 lautet:

"§ 12

Schlussbestimmung"

"(1) Die zeichnerische Darstellung vom 12. 11. 2007, Plan Nr. Ä 01 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung."

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005 am Tag nach der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Krumpendorf am Wörther See, 23. April 2008

Die Burgermeisterin:

dezerkshauptmannschaft Klagenfurt 2010 Klagenfurt, Völkormarkter Rieg 19

KL3-BAU-191/2008

Diese Unterlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 29. April 2008 obiger Zahl.

Klagonfurt, am

Bankverbindungen:

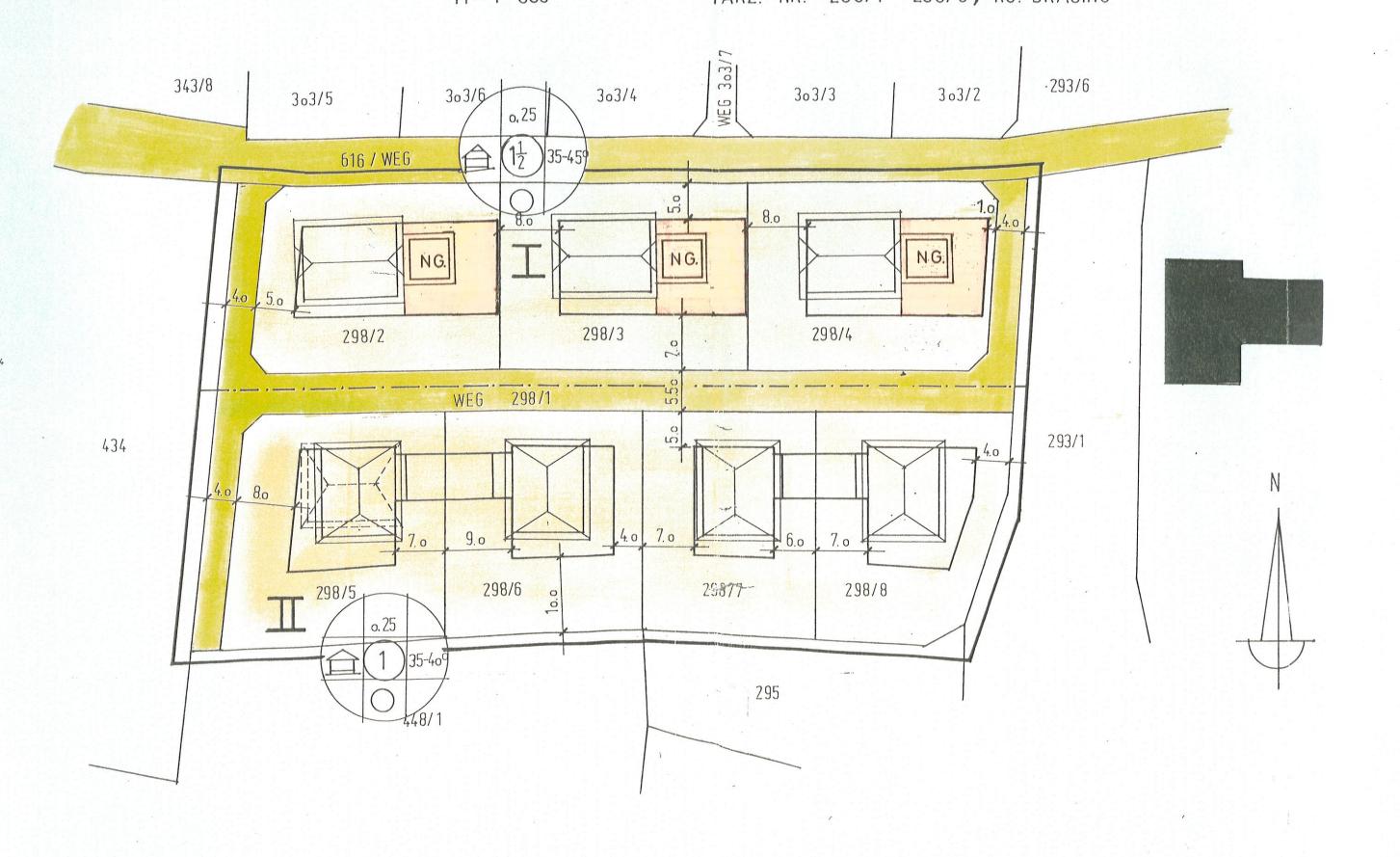
Raiffeisenbezirksbank Klagenfurt, Konto Nr. 101006, BLZ 39358 IBAN: AT 503935800000101006

BIC: RZKTAT2K358

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU 39499501

Per des Phristischauptracen

BEBAUUNGSPLAN ,, M A S C I O N I - GRÜNDE " M = 1:500 PARZ. NR. 298/1 - 298/8 , KG. DRASING



LEGENDE:	
	NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BEST
	BAULINIEN
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
Total Control of the Section (1975)	BAULAND DORFGEBIET
	VERKEHRSFLÄCHE
	VOLLWALMDACH / GARAGEN FLACHDACH
	TEILWALM- OD. KRTN. SCHOPFDACH
	BESTAND
$\left(\frac{1}{2}\right)$	GESCHOSSANZAHL
\bigcirc	OFFENE BAUWEISE .
o.25	AUSNUTZUNGSZAHL
35-45° NG.	DACHNEIGUNG NEBENGEBÄUDE detarkshauptmannschaft Klagenfurt 2010 Riagenfurt, Völkermarkter Rips 19 Total KL3 - BAU - 191/200
PLAN NR. Ä	01 Diese Unterlage bildet einen

lagenfurg am

Krumpendorf, 12.11.2007heides vom 2 9. April 2008

(S177=2)